

Was will der Autor damit sagen?

Prozesse gegen Schriftsteller in einer literaturdidaktischen Perspektive *

Bei der Behandlung der ersten Absätze von *Max Havelaar* in einem Hauptseminar in Ankara stand für die Studenten von vornherein fest, daß zwar ein gewisser Droogstoppel das Wort hat, die vorgetragenen Ansichten aber die Multatulis sind. Der Unterschied zwischen Romanfigur, Erzähler und Autor ähnelt im Literaturunterricht einem Glaubensartikel, der ebenso schwer Eingang findet wie seinerzeit der von der Heiligen Dreifaltigkeit. Die Studenten suchen beim Lesen in der Regel nach eindeutigen Botschaften, die dem Text entnommen werden können – und das ist dann schlicht und einfach die Botschaft des Autors.

Erfahrungen wie diese werden meist in anekdotischer Form erzählt, wobei die Lesehaltung von Studenten als eine „mindere“ Art zu lesen angesehen wird, die sie so schnell wie möglich ablegen müssen. Was in der Niederlandistik extra muros, aber auch an den Hochschulen intra muros an diese Stelle treten muß, ist häufig noch die an Blok, *Merlyn* und Sötemann orientierte Strukturanalyse von literarischen Texten, oft auf der Basis von *Ik heb al een boek* von Ton Anbeek und Jan Fontijn von 1975.

Die Diskussion über die Frage nach Sinn und Wissenschaftlichkeit der strukturanalytischen Interpretation soll hier ausgelassen werden werden¹. Mir geht es um die Frage, wie die auf den Autor, die Botschaft und die (eigene) Wirklichkeit gerichtete Leseweise von vielen Studienanfängern für das Literaturstudium produktiv gemacht werden kann, statt sie als ein lästiges Durchgangsstadium zu betrachten, das man so schnell wie möglich hinter sich lassen sollte.

*) Der vorliegende Artikel ist die Übersetzung meines auf dem Kongreß des Fachverbands Moderne Fremdsprachen vom 16.–19. April 1998 in Luxemburg gehaltenen Vortrags. Der Artikel ist zuvor auf Niederländisch erschienen in: Arie Pos/Antoinet Brink (Hg.): *Nederlandse taal-, vertaal- en letterkunde*. Coimbra, 1998, 101–109. Für die Übersetzung bedanke ich mich bei Andrea True (Oldenburg).

1) Prinzipielle methodologische Kritik an der Strukturanalyse wurde 1975 in einer Artikelserie von Klaus Beekman, Kees van Rees und Hugo Verdaasdonk in *De Revisor* ausgeübt (hier: cf. Verdaasdonk 1975). Für eine aktuelle Darstellung der Diskussion von einem pro-hermeneutischen Standpunkt aus siehe Goedegebuure/Heynders 1995.

Diese Problemstellung schließt beim zunehmenden (empirischen) Interesse für verschiedene Arten des Lesens an², wie es z.B. auch J. A. Appleyards Studie *Becoming a reader* zugrundeliegt. Er schreibt über seine Studenten:

I wanted them to think about how books and poems were structured and how they worked, what values they implied, how they reflected or criticized the culture in which they were produced. The students seemed to want to discover messages about the meaning of their lives, to find interesting characters they could identify with in their fantasies, or to use the ideas of the author to bolster their own beliefs and prejudices. (1990:1)

Über die fünf Rollen, aus denen ein Leser laut Appleyard wählen kann (1. The Reader as Player, 2. as Hero and Heroine, 3. as Thinker, 4. as Interpreter, 5. The Pragmatic Reader), kann man sich streiten, ebenso über die Frage, ob jede nachfolgende Form einen Fortschritt bedeutet (was Appleyard im Prinzip behauptet). Worauf es hier ankommt ist, daß Appleyard jede Phase ernst nimmt:

Because there are higher roles does not mean that readers should rush or be rushed into them. Reading works best at every level when it subsumes and integrates the accomplishments that each of the lower levels made possible. (1990:17)

Dieser allgemeine Ausgangspunkt wird von Gerard de Vriend geteilt, der in einer kürzlich erschienenen Dissertation den Siegeszug des text- und interpretationsgerichteten Literaturunterrichts (vor allem Drops *Indringend lezen* aus dem Jahr 1970) einer kritischen Analyse unterzieht. Seine These lautet, daß der Kanonisierung der Strukturanalyse - schon allein abzulesen am Begriff 'de paarse Drop' ('der lila Drop') - keinerlei pädagogische Überlegungen zugrunde lagen. Die Relation zwischen Literaturanalyse und Literaturunterricht wurde als 'Übersetzungsproblem' gesehen:

Die Frage nach dem pädagogischen Wert von textgerichteter Interpretation in der Schule wurde zum Beispiel kaum gestellt, vermutlich, weil die Vorgehensweise systematisch erscheint und außerdem auf weit verbreiteten Ansichten über die Wichtigkeit von ästhetischen Erfahrungen und die humanisierende Wirkung von Literatur zu basieren scheint. (de Vriend 1996:186)

2) Für eine Übersicht von empirischen Untersuchungen siehe Ibsch 1995.

De Vriend ist der Meinung, daß „Drop im Grunde die Zielgruppe dieses Unterrichts, die Schüler, vernachlässigt“ habe, weil man sich mit der ‘wie’-Frage des Unterrichts beschäftigte und die ‘was’- und ‘warum’-Fragen kaum Thema der Diskussion waren. De Vriend plädiert für einen Literaturunterricht, der auch die Sozialisation von Studenten mit einbezieht. Mit anderen Worten: der Dozent sollte davon ausgehen, daß Studienanfänger meistens ‘transparent’ lesen, das heißt mit Blick auf die referentielle Botenschaft (cf. de Vriend 1996:204). Auf die Frage, in welche Richtung man von dort aus will – zum Beispiel hermeneutisch-interpretativ oder empirisch-soziologisch – geht de Vriend nicht ein.

Dieser kurze Abriß möge genügen, um folgende These aufstellen zu können: in den propädeutischen literaturwissenschaftlichen Curricula verdienen Themen einen festen Platz, die sowohl Anknüpfungspunkte für die transparente Leseweise von Studienanfängern bieten, als auch für literaturtheoretische Konzepte, die im Unterricht behandelt werden müssen. Solche Themen sind zum Beispiel Holocaust-Literatur, Zensur oder strafrechtliche Prozesse gegen Schriftsteller bzw. Verleger.

Im folgenden werde ich kurz auf einige Facetten von strafrechtlichen Literaturprozessen eingehen, weil diese der gestellten Forderung exemplarisch gerecht werden. Den Anlaß für einen Prozeß bildet ja eine referentielle Interpretation eines Textes – mit anderen Worten: zumindest der Ankläger liest meist ‘transparent’. Diese Interpretation ist jedoch der Gegenstand der Debatte vor dem Richter und wird durch die Verteidigung für gewöhnlich bestritten werden³.

In Gesellschaften, in denen Recht, Politik, Religion und Kunst als eigenständige Systeme betrachtet werden können, sind die am häufigsten vorkommenden Anlässe für literarische Prozesse Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, Beleidigung von Bevölkerungsgruppen, Beleidigung religiöser Gefühle und Verstöße gegen die guten Sitten (Pornographie). Die bekanntesten und auch für die Jurisprudenz wichtigsten Prozesse in den Niederlanden nach 1945 waren die gegen Gerard Reve (*Nader tot U*, 1966–1968), W. F. Hermans (*Ik heb altijd gelijk*, 1952) und Han B. Aalberse (*Bob en Daphne*-Reihe, 1955–1965).

3) Welche Argumente dabei gebraucht werden und wie diese sich zu den dominierenden literaturtheoretischen Konzepten verhalten, habe ich untersucht in ‘Voor de wet. Over de interpretatie van literatuur in de rechtspraak’ (Grüttemeier 1997). Für eine Analyse von literarischen Prozessen auf der Basis von Empirische Theorie der Literatur siehe Achim Barsch (1984).

Ich werde versuchen, meine These zu untermauern, indem ich zunächst von einer juristischen Perspektive aus auf die Autonomie von Literatur eingehen werde (1.), danach auf den Unterschied von Romanfigur, Erzähler und Autor (2.) und schließlich auf die Autorintention (3.). Abschließend werde ich die didaktischen Vorteile von literarischen Prozessen kurz zusammenfassen (4.).

1. Autonomie

In den Pornographie-Prozessen, die zwischen 1955 und 1965 gegen die *Bob en Daphne*-Reihe von Han B. Aalberse, Pseudonym des Verlegers Johan van Keulen, geführt wurden, argumentierte die Verteidigung, daß Literatur einen besonderen Status hat, der nicht unter die Gesetzgebung fällt, die auf Referentialität basiert. Der einzige Prozeß, der schließlich mit einer Verurteilung endete, war der anlässlich von *Liesbeth en de wereld van Bob en Daphne*. 1965 bestätigte der Hohe Rat, daß van Keulen eine Buße von 25 Gulden auferlegt wurde, weil er als Verleger ein Buch, das 'anstößig für die Ehrbarkeit' sei, vertreibe und in Vorrat habe.

Die Berufung van Keulens auf den Kunstcharakter seines Textes wurde sowohl vom Hof zu Den Haag als auch vom Hohen Rat abgewiesen. Der Hof war der Ansicht, daß die erotischen Passagen „so unnötig detailliert und in so großer Menge in dem Buch vorkamen“, daß „eine gewisse idealistische Tendenz in diesem Buch kaum zu entdecken ist“. (cf. de Hullu 1984:756 f.)

Auch Theo van Gogh, angeklagt wegen Beleidigung einer Gruppe von Menschen aufgrund ihrer Rasse, verteidigte Passagen wie die folgende mit einer Berufung auf die *exceptio artis*:

Was riecht es hier nach Karamel. Heute verbrennen sie nur die zuckerkranken Juden [...]. (cit. Schuijt 1992:43)

Diese Stelle ist Teil eines polemischen Artikels gegen Leon de Winter, der laut van Gogh als Literatur anzusehen war. Der Hohe Rat urteilte, daß der Hof sich nicht zu der Frage äußern müsse, ob es hier um Literatur gehe, sondern nur darüber urteilen müsse, ob die geahndeten Äußerungen beleidigend seien (cf. Schuijt 1992: 48 ff.). Die Jurisprudenz versucht also, eine Aussprache über den vermeintlichen literarischen Charakter der geahndeten Passagen zu umgehen, weil dies nicht die Aufgabe des Richters sein kann. Hinzu kommt noch, daß eine auf der Basis der *exceptio artis* geführte Verteidigung auf das Problem stößt, daß die niederländischen

Gesetzestexte einen solchen Status nicht kennen. Damit bleibt die Berufung auf die *exceptio artis* von vornherein eine schwache Verteidigung, wie auch die Tatsache, daß sowohl van Keulen als auch van Gogh schließlich verurteilt wurden, zeigt.

Die Argumentation des Staatsanwaltes im 'Eselsprozeß' gegen Reve kann in diesem Zusammenhang als exemplarisch gelten. Er behauptete, nicht einsehen zu können, daß „Reve nicht strafbar sei, weil das, was er schreibt, Literatur ist“: „Man kann doch schwerlich behaupten, daß derjenige, der Literatur schreibt, nicht an die Normen des Strafrechts gebunden ist.“ (cit. Fekkes 1968:75). Überraschend ist jedoch, daß Reve selbst damit vollkommen einverstanden ist:

Der Künstler hat sich die gleiche Sorgfalt aufzuerlegen, die auch von anderen Bürgern erwartet wird. Es gibt momentan eine Menge Leute, die sagen: der Künstler muß alle Freiheit haben. Aber dem Künstler steht keine andere Freiheit zu als anderen Bürgern. (cit. Fekkes 1968: 113)

Aus der Sicht der genannten Prozesse ist die 'transparente' Leseweise von Schülern und Studienanfängern also mehr als ein lästiges Durchgangsstadium. Nicht nur in juristischen Kreisen wird referentiell gelesen – in diesen Fällen von den Staatsanwälten und Richtern –, sondern auch ein Schriftsteller wie Reve scheint einer referentiellen Leseweise anzuhängen. Darauf werde ich noch ausführlicher eingehen.

Die angeführten Prozesse machen deutlich, daß der 'Autonomie'-Standpunkt auf einer institutionell bestimmten Literaturauffassung beruht, die wie alle Literaturauffassungen normativ ist. 'Autonomie' ist kein Merkmal von Literatur oder Kunst im allgemeinen, sondern eine bestimmte Auffassung von Literatur oder Kunst, die von bestimmten Künstlern, Kritikern oder Lesern vertreten wird. Mit der Berufung auf Autonomie grenzen manche Künstler ihre (künstlerische) Produktion ab (oder legitimieren Literaturwissenschaftler die Basis ihrer Interpretation) und versuchen so, diese vor unerwünschtem Einfluß zu schützen. Die Berufung auf Autonomie kann als strategisches Mittel eingesetzt werden, um das Gebiet der Kunst zu schützen und eine bestimmte Literaturauffassung zu legitimieren.

Anhand der hier genannten Prozesse kann die Relevanz und der Status des Autonomie-Anspruches verdeutlicht werden, ohne daß die Studenten zu Lippendiensten zugunsten einer nicht-referentiellen Leseweise oder einer 'his master's voice'-Interpretation (de Vriend) verpflichtet werden.

2. Romanfigur und Autor

Das Verhältnis zwischen dem Textganzen und dem inkriminierten Zitat, zwischen Romanfigur und Autor stand im Mittelpunkt des Prozesses um *Ik heb altijd gelijk* von W.F. Hermans am 20. März 1952. Es ging dabei um die Frage, welche Bedeutung der folgenden Schimpfkanonade der Romanfigur Lodewijk Stegman im Licht des gesamten Romans zuerkannt werden sollte:

Die Katholiken! Das ist der schäbigste, feigste, arschkriecherischste, bescheuertste Teil unseres Volkes! Aber die vögeln drauflos! Die pflanzen sich fort! Wie Kaninchen, Ratten, Flöhe, Läuse. Die emigrieren nicht! Die bleiben schön sitzen in Brabant und Limburg mit Pickeln auf ihren Wangen und kaputten Zähnen vom Oblatenfressen! (*Ik heb altijd gelijk*, 28)

Muß diese Passage, für sich betrachtet, als beleidigend für Katholiken angesehen werden und wenn ja, ist demnach Hermans für diesen Ausspruch in juristischem Sinn verantwortlich? Weil niemand dem beleidigenden Charakter der isoliert betrachteten Schimpfkanonade widersprach, spitzte der Prozeß sich auf die zweite Frage zu: Inwieweit ist der Platz innerhalb des Gesamttextes von Einfluß auf die Interpretation der inkriminierten Passage?

Hermans Anwalt wies darauf hin, daß Lodewijks Schimpfen im Roman 'Rasen' genannt wird – laut Verteidiger ist Lodewijk hier also nicht zurechnungsfähig (cf. Delvigne 1973:22). Eine solche Interpretation steht übrigens im Widerspruch zu dem, was Hermans selbst etwa ein halbes Jahr zuvor in einem Leserbrief an das *N.R.C. Handelsblad* von seiner Romanfigur behauptet hatte: „Ich habe ihn nicht für vermindert zurechnungsfähig erklärt.“ (ibid.)

Hermans selbst argumentiert in dem Prozeß, daß es eine absolute Grenze zwischen Figur und Schriftsteller gibt, die vergleichbar ist mit dem Begehen eines Deliktes und dessen Beschreibung. Wenn man dies nicht anerkennt, läuft das „auf das Verwechseln des Polizeibeamten, der die Zeugenaussage zu Protokoll nimmt, mit dem Verkehrsteilnehmer, der eine Ordnungswidrigkeit beging“ hinaus (cit. Delvigne 1973:22). In einem Interview mit dem *Algemeen Dagblad*, das dem Prozeß voranging, hatte Hermans etwas Ähnliches behauptet:

Persönlich finde ich es albern, einen Schriftsteller für die Verfehlungen seiner Figuren in seinem Werk verantwortlich zu machen. (ibid).

Hermans verteidigt also eine prinzipielle, formale Unterscheidung zwischen Romanfigur und Autor. Aus juristischer Perspektive wird dieses Argument von Jaap de Hullu als „eher geistreich als treffend“ abgetan (cf. de Hullu 1984:755).

Auch von einem erzähltheoretischen Standpunkt ist dazu jedoch einiges anzumerken. Zwar herrscht von Franz K. Stanzel (1964) über Wolf Schmid (1973) bis zu Mieke Bal (1990) Konsens über einen prinzipiellen Unterschied zwischen Autor, Erzähler und Romanfigur. Das heißt jedoch nicht, daß man nicht nach einer Analyse zu dem Schluß kommen könnte, daß eine bestimmte Romanfigur die Auffassungen des Autors – soweit sie aus dem Text und aus externen Informationen erkennbar sind – vertritt. In der Terminologie von Wolf Schmid formuliert: die Tatsache, daß ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen dem konkreten Autor, dem abstrakten Autor als Bedeutungszentrum des Textes, dem Erzähler und der Romanfigur, sagt noch nichts über das tatsächliche Verhältnis zwischen den einzelnen Aspekten aus (cf. Schmid 1973:29 et passim). Dazu muß man den Kontext der Aussprachen innerhalb des Gesamttextes betrachten: die Figur kann innerhalb der Erzählung als Wortführer des (abstrakten) Autors erscheinen, aber auch als sein ideologischer Antipode. Im Licht der Erzähltheorie von Schmid betrachtet ist das zentrale Argument in Hermans' Plädoyer also wiederum eher „geistreich als treffend“ zu nennen.

Das Gericht schließlich vertritt nicht den Standpunkt, daß eine unüberbrückbare Kluft zwischen Figur und Autor besteht, sondern betrachtet die Figur ebenso wie Hermans' Anwalt im Kontext des ganzen Romans. Es sieht die Aussprachen von Lodewijk für sich genommen als beleidigend an, aber fügt hinzu, daß Lodewijk „im Verlauf der Erzählung als ein verlogener, trunksüchtiger, wegen Korruption in der Armee degradierter Psychopath vorgestellt“ wird. Darum bekomme „ein unvoreingenommener Leser“ auf keinen Fall den Eindruck, daß Hermans selbst diese Aussprachen macht, so das Gericht (cf. Delvigne 1973:22). Das Urteil berücksichtigt also das Verhältnis zwischen der Romanfigur und dem Autoren, zwischen Teil und Ganzem, und kommt dabei zu einem Schluß, den man auch innerhalb des Literatursystems antrifft. Ton Anbeek ist nämlich der gleichen Meinung zugetan:

Es ist sonnenklar, daß Hermans von den ersten Seiten an eine kritische Distanz zu seiner Hauptperson [Lodewijk Stegman] bewahrt. Die Kritiker lasen seinerzeit beinahe allesamt über diese Distanz hinweg. (Anbeek 1986:61)

Im Gegensatz dazu steht jedoch die Tatsache, daß nicht nur die damaligen Kritiker die Beziehung zwischen Autor und Figur anders sahen, sondern daß auch in der heutigen Literaturwissenschaft weder im allgemeinen noch in bezug auf die inkriminierte Passage von 'Distanz' zwischen Hermans und Stegman die Rede ist – schon gar nicht von einer unüberbrückbaren Kluft, die es von vorneherein unmöglich machen würde, eine weltanschauliche Relation zwischen Autor und Figur festzulegen. In neueren Arbeiten werden gerade die emotionalen und kognitiven Bande zwischen dem Autoren und der Romanfigur hervorgehoben. So gibt Baudoin Yans (1992: 183) das von Hermans in dem Prozeß angeführte Argument wieder, um im Anschluß daran anzumerken:

Dessenungeachtet kann man schwerlich leugnen, daß Lodewijk hier WOHL als Wortführer von Hermans' Ideen auftritt. In *Mandarijnen op zwavelzuur* zum Beispiel schreibt Hermans selbst: „Die Katholiken, die aus fanatischem Antrieb, ihren mittelalterlichen Aberglauben in unserem überfüllten Land zu verbreiten, zu zügelloser Familienausbreitung aufheizen (...).“

Im Rahmen meiner Argumentation ist wichtig, daß nicht nur der Staatsanwalt einer referentiellen Leseweise anhängt. In diesem Fall lesen auch Literaturwissenschaftler die angeklagten Passage referentiell und mit Blick auf die Autorintention⁴, wodurch Anknüpfungspunkte für das 'transparente' Lesen entstehen, wie es oben dargestellt wurde.

Gleichzeitig kann anhand des Prozesses und der Rezeption von *Ik heb altijd gelijk* deutlich gemacht werden, daß das Verhältnis zwischen Figur (Erzähler) und Autor nicht von vornherein fest steht (zum Beispiel als referentielle Identifikation beider, als prinzipiell verschiedene Identitäten, wie Hermans uns glauben machen will). Indem man die Bedeutung eines Zitats innerhalb des Textganzen rekonstruiert, kann die Identifikation einer Romanfigur mit dem Autor problematisiert und unterlaufen werden, wie das Urteil des Gerichts und die Interpretation von Anbeek deutlich machen. Aber auch wenn man zu dem entgegengesetzten Resultat kommt (etwa: Hermans polemisiert hier gegen die Katholiken) ist das nur plausibel auf der Basis einer speziellen Interpretation des Romans und aufgrund von textexterner Information, nicht auf der Basis einer a priori-Identifikation von Romanfigur und Autor.

4) Außer bei Yans findet man den gleichen Standpunkt bei Balk-Smit Duyzentkunst (1985) und Popelier (1979).

3. Autorintention

Die Frage nach der Autorintention ist dem oben dargestellten 'transparenten' Lesen genauso inhärent wie die Überzeugung, daß diese Frage von zentraler Bedeutung beim Umgang mit Literatur ist. In der Literaturwissenschaft wird das Konzept 'Autorenintention' jedoch als problematisch betrachtet (cf. Grüttemeier 1996), was im Literaturstudium zu Problemen führen kann:

So haben viele Literaturstudenten Mühe, sich ausschließlich auf die Textstruktur zu konzentrieren, ohne nach der Intention des Autors fragen zu dürfen. (de Vriend 1996:196, Fußnote 19)

Der Prozeß gegen Gerard Reve kann verwendet werden, um deutlich zu machen, daß das Negieren der Autorenintention – zum Beispiel aufgrund der Annahme, daß nicht das, was der Autor gewollt hat, relevant ist, sondern nur das, was man dem Text selbst entnehmen kann (cf. Wimsatts und Beardleys 'intentional fallacy') – auf eine normative Entscheidung zurückzuführen ist. Geht man das Problem deskriptiv an, dann zeigt sich, daß die Autorintention im Prozeß – und daher also bei der Interpretation von *Nader tot U* – eine zentrale Rolle spielte.

In diesem Prozeß gegen Gerard Reve, abgeschlossen 1968 mit einer Bestätigung des Freispruches durch den Hohen Rat, ging es um die Tendenz von zwei Passagen, in denen der Staatsanwalt 'schmähende Gotteslästerungen' laut Artikel 147 des Strafgesetzbuches sah.

Eine dieser Passagen stammte aus dem 1966 publizierten *Nader tot U*:

Und Gott selbst würde bei mir vorbeikommen, in der Gestalt eines einjährigen, mausgrauen Esels, und vor der Tür stehen und läuten und sagen: „Gerard, das Buch von dir – weißt du, daß ich bei manchen Stücken geweint habe?“ „Mein Herr und mein Gott! Gelobt sei Dein Name bis in alle Ewigkeit! Ich habe Dich furchtbar lieb“, wollte ich sagen, doch auf halbem Wege schon würde ich in Weinen ausbrechen und Ihn küssen und hereinziehen, und nach einer gewaltigen Kletterpartie, die Treppe zum kleinen Schlafzimmer hinauf, würde ich Ihn dreimal nacheinander, ausdauernd in Seiner Geheimen Öffnung besitzen, und Ihm dann ein Exemplar schenken – nicht broschiert, sondern gebunden, nicht das geizige und beklommene – mit der Widmung: *Für den Unendlichen. Ohne Worte.* (Näher zu *Dir*, 156)

Am 20. Oktober 1966 sollte vor dem Amsterdamer Gericht der Prozeß beginnen, den Reve selbst angestrengt hatte, um von der Anschuldigung,

ein Gotteslästerer zu sein, freigesprochen zu werden. Die zentrale Rolle in der Strategie der Verteidigung und Anklage in diesem Prozeß sollte der Begriff 'schmähend' aus Artikel 147 des niederländischen Strafgesetzbuches spielen. Durch die Verteidigung wurde 'schmähend' so interpretiert, daß der Gesetzgeber hiermit die Absicht zu kränken meine. Darum versuchte die Verteidigung, den Richter davon zu überzeugen, daß von einem solchen Vorsatz nicht die Rede sein könne. Die vier Experten, die die Verteidigung heranzog, verneinten in ihren Gutachten, daß Reve einen solchen Vorsatz gehabt hätte. (cf. Fekkes 1968) Reves eigenes 'letztes Wort' vor dem Richter ging in eine ähnliche Richtung. Laut Reve könne von 'Schmähung' oder 'Kränkung' keine Rede sein:

Es geht um die Konfrontation zweier Gottesauffassungen und ich glaube nicht, Herr Richter, daß es die Aufgabe ihres Gerichts ist, die eine Gottesauffassung gegenüber der anderen zu verteidigen, und das ist doch schließlich, was die Gegenpartei von ihnen verlangt. (cit. Fekkes 1968:87)

Die Verteidigung konzentriert sich also auf die Absicht des Beschuldigten und bringt als wichtigstes Argument die Autorintention. Reve wollte nicht 'schmähen', sondern sein eigenes Gottesbild 'bezeugen', so die Verteidigung. Der Staatsanwalt ging in seiner Anklage genau gegen diese Interpretation *des Gesetzes* vor. Seiner Meinung nach ist die Absicht von Reve völlig unerheblich. Allein die Bedeutung dessen, was er 'die äußere Form' des Textes nennt, ist wichtig, und diese resultiert dann in 'schmägender Gotteslästerung'. (cf. Fekkes 1968:51 ff.) Um es in der bündigen Terminologie von Umberto Eco zu formulieren: die Verteidigung plädiert für eine Interpretation laut *intentio auctoris*, wogegen die Anklage eine Interpretation laut *intentio operis* einsetzt.

In den Urteilen folgt die Jurisdiktion von der ersten Instanz über den Amsterdamer Gerichtshof bis zum Hohen Rat größtenteils der Verteidigung. In letzter Instanz bestätigt der Hohe Rat, daß 'schmähend' in Artikel 147 auf jeden Fall 'das subjektive Element, die Absicht des Schmähenden, das als real existierend vorausgesetzte höchste Überwesen zu erniedrigen', erfordere. (cf. Fekkes 1968:92 f.) Die wichtigste Waffe der Verteidigung im Prozeß gegen Gerard Reve scheint also die Autorintention zu sein – damit erreicht Reve seinen Sieg. Wie aus seinem abschließenden Kommentar zu dem Prozeß hervorgeht, sah Reve dies ebenfalls so:

Ich finde, daß die Jurisprudenz einen Schritt voran gekommen ist, weil von nun an die Absichten des Autors und nicht die Auffassungen der Leser entscheidend sind. (cit. Fekkes 1968:177)

Man könnte hier nun einwerfen, daß die Betonung der 'referentiellen Botschaft' in der Verteidigung Reves nicht mehr als eine rein strategische Anpassung ist, die das Gesetz erzwingt. Durch das Hervorheben von Monovalenz, Referentialität und Autorintention erkennt der Schriftsteller die bestehenden hierarchischen Verhältnisse im juristischen System und in Literaturprozessen an, könnte man argumentieren. Aber in dem Fall müßten die Argumente, die vor dem Richter gebraucht wurden, innerhalb des literarischen Systems ihre Gültigkeit verlieren und nicht ernst genommen werden. Dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein. In Fall von Reve zum Beispiel gilt sein 'Plädoyer vor dem Hof' in literarischen und literaturwissenschaftlichen Kreisen als 'meisterhafte' Formulierung seiner Auffassungen über Religion und Literatur⁵.

Dem Leser wird auf diese Weise ein schwieriges Paradox aufgebürdet: gerade durch das Leugnen von Autonomie und Mehrdeutigkeit von Literatur in seinem Vortrag und die Betonung von Referentialität, Eindeutigkeit und Autorintention verteidigt Reve letztendlich die Autonomie von Literatur. Aufgrund seiner referentiellen, an der Autorintention orientierten Verteidigung wird seine Freiheit als Schriftsteller nicht durch juristisches Eingreifen eingegrenzt.

4. *Schlußbetrachtung*

Zur Abrundung will ich kurz den literaturdidaktischen Nutzen von literarischen Prozessen zusammenfassen. Zunächst einmal ist es evident, daß in dem hier dargestellten Zusammenhang Formen von 'transparenten' Lesen von Literatur eine wichtige Rolle spielen. Diese Interpretationen schließen sich an die Lesehaltung an, die viele Studienanfänger mitbringen und bieten dem Dozenten Anknüpfungspunkte, um diese Lesehaltung zu explizieren und mit anderen Leseweisen zu konfrontieren. Gleichzeitig kann die Debatte über die Interpretation der Anklage Material liefern um – nicht nur im juristischen Kontext relevante – strukturanalytische Unterscheidungen zu thematisieren und auszuarbeiten (zum Beispiel Verhältnis Romanfigur, Erzähler, Autor; Einheit Text). Weiterhin kann anhand von konkreten Fällen die Normativität und die strategische Dimension von Literaturauffassungen demonstriert werden (zum Beispiel der Autonomie-Anspruch).

5) Cf. Speliers (o. J.:221). Im gleichen Sinne Beekman/Meijer (1973:121). Siehe zum Beispiel ebenfalls den Klappentext von Reves Vier pleidooien.

Die strukturanalytische Literaturauffassung in der oben dargestellten Bedeutung hat eine normative Basis: wenn man von der Norm ausgeht, daß Literatur autonom ist, werden im Literaturunterricht Aspekte wie Autorintention und Referentialität vernachlässigt. Wenn man jedoch die spezifische Art der Leser, die man als Dozent vor sich hat, berücksichtigen will, dann ist das Marginalisieren von Autorintention und Referentialität in den literaturtheoretischen Einführungsveranstaltungen nicht wünschenswert. Prozesse gegen Schriftsteller können eine Brückenfunktion zwischen der Lesehaltung, die viele Studenten durch ihre Sozialisation mitbringen, und der von Dozenten und Curricula gewünschten Art zu Lesen erfüllen.

Literaturverzeichnis

- ANBEEK, TON 1986: *Na de Oorlog. De Nederlandse roman 1945–1960*. Amsterdam: De Arbeiderpers.
- APPLEYARD, J. A. 1990: *Becoming a Reader. The Experience of Fiction from Childhood to Adulthood*.
- BAL, MIEKE 1990: *De theorie van vertellen en verhalen*. Muiderberg: Coutinho.
- BALK-SMIT DUYZENTKUNST, FRIDA 1985: 'De stijl van Willem Frederik Hermans', in: *Bzzletin* 13, Nr. 126, 33–38.
- BARSCH, ACHIM 1984: 'Literatur vor dem Richter oder Juristen und die „literarische Wahrheit“', in: *SPIEL* 3, 227–251.
- BEEKMAN, KLAUS/ MIA MEIJER 1973: *Kort Revier. Gerard Reve en het oordeel van zijn medeburgers*. Amsterdam: Erven Thomas Rap/Athenaeum-Polak & Van Gennep.
- DELVIGNE, BOB 1973: 'Een pleidooi van Willem Frederik Hermans', in: *Hollandsch maandblad* 15, Nr. 306/307, 21–25.
- ECO, UMBERTO 1992[1990]: *Die Grenzen der Interpretation*. München/Wien: Hanser.
- FEKKES, JAN (RED.) 1968: *De God van je tante. Ofwel het Ezel-proces van Gerard Kornelis van het Reve. Een documentaire*. Amsterdam: De Arbeiderpers.
- GOEDEGEBUURE, JAAP/ODILE HEYNDERS 1995: *Literatuurwetenschap in Nederland. Een vakgeschiedenis*. Amsterdam: Amsterdam University Press.

- GRÜTTEMEIER, RALF 1996: 'Intentionis laus: Über Nutzen und Grenzen von Intentionalität anhand von Erasmus' *Lob der Torheit*, in: *Neophilologus* 80, 341–357.
- ders 1997: 'Voor de wet. Over interpretaties van literatuur in de rechtspraak', in: *Tijdschrift voor Literatuurwetenschap* 2, 40–52.
- HERMANS, W. F. 1993 [1951]: *Ik heb altijd gelijk*. Amsterdam: G. A. van Oorschot.
- HULLU, JAAP DE 1984: 'Strafrecht en literatuur', in: *Ars aequi* 33 (1984), 752–761.
- IBSCH, ELRUD 1995: 'Die empirische Literaturwissenschaft. Ihre Haltung zum Verstehens- und Vermittlungsauftrag der Hermeneutik', in: *Weimarer Beiträge* 41, 218–235.
- POPELIER, ED 1979: *Willem Frederik Hermans*. Brugge/Nijmegen: Orion.
- REVE, GERARD 1971: *Vier pleidooien*. Amsterdam: Athenaeum-Polak & Van Gennep.
- ders. 1966: *Nader tot U*. Amsterdam: G. A. van Oorschot. [Deutsch: *Näher zu Dir*. Roman. Übersetzung Jürgen Hillner. Hamburg, 1970]
- SCHMID, WOLF 1973: *Der Textaufbau in den Erzählungen Dostoevskijs*. München: Fink.
- SCHUIJT, G. A. I. 1992: 'Dichters liegen de waarheid ofwel: staan schrijvers boven de wet?', in: T. Pronk/G. A. I. Schuijt (Red.): *Hoe vrij is kunst? Onderdrukking, censuur en andere beperkingen aan de vrijheid van expressie*. Amsterdam: Cramwinckel, 43–53
- SPELIERS, HEDWIG o. J.: *Gerard Kornelis van het Reve & de groene anjelier*. Brugge/Den Haag: Nijgh & Van Ditmar.
- STANZEL, FRANZ K. 1964: *Typische Formen des Romans*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- VERDAASDONK, HUGO 1975: 'Vormen van literatuurwetenschap IV. Hermeneutiek en de interpretatie van literaire teksten', in: *De Revisor* 2, Nr. 2, 35–40.
- VRIEND, GERARD DE 1996: *Literatuuronderwijs als voldongen feit. Legitimeringen voor het leren lezen van literatuur op school*. Amsterdam: Historisch Seminarium UvA.
- YANS, BAUDOIN 1992: *De God Bedrogen Bedrogen de God. Een speurtocht door W. F. Hermans' filosofisch universum*. Louvain/Bruxelles.